

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 1

20. Jahrgang

Stralsund, 22.01.2010



Inhalt

Seite

| | |
|---|----|
| Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ | 2 |
| Jahresabschlüsse 2007 und 2008 Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ | 12 |
| Jahresabschluss 2008 Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH | 13 |
| Jahresabschluss 2008 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH | 14 |
| Jahresabschluss 2008 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH | 14 |
| Öffentliche Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung | 15 |
| Öffentliche Bekanntmachung der SWS Energie GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung | 15 |
| Öffentliche Bekanntmachung der SWS Entsorgungs GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung | 15 |
| Öffentliche Bekanntmachung der SIC GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung | 16 |
| Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg- Vorpommern und des Verwaltungsgerichtes Greifswald für die Wahlperiode 2010 bis 2015 | 16 |
| Informationen | 16 |
| Impressum | 16 |

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“.

Er hat seinen Sitz in Stralsund.

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Nordvorpommern.

Der Verband kann das kleine Landessiegel führen.

2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578).

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Barthe und der nördlich davon liegenden Vorfluter zur Küste, insbesondere den Zipker Bach, die Uhlenbäk und den Prohner Bach.

(4) Der ungefähre Grenzverlauf des Verbandsgebietes ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte verzeichnet.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen nach Maßgabe des § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 8. 2002 (BGBl. Teil I S. 3245) in Verbindung mit §§ 61 und 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438).
2. Bau und Unterhaltung von Deichen, Dämmen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe des § 31 WHG i.V.m. §§ 61 Abs. 3, 68 LWaG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrage der bevorteilten Mitglieder und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

Die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 WVG kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder werden in einem Verzeichnis geführt (Mitgliederverzeichnis), welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung der Schöpfwerke, Deiche und Dämme hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insbesondere aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres bestehenden Anlagenbestand, dem jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiteren Erfordernissen im Rahmen der Sicherung des schadlosen Wasserabflusses.

§ 5

Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch.

Der Schauplan wird gemäß § 27 Abs. 1 dieser Satzung ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubereiche eingeteilt. Ein Schaubereich umfasst ganze Gemeinden oder den im Verbandsgebiet gelegenen Teil von Gemeinden, wenn diese nicht vollständig vom Verbandsgebiet umfasst sind.

(3) Der Verband hat folgende 9 Schaubereiche :

- Schaubereich 1 Ahrenshagen mit den Gemeinden
 - Schlemmin (teilweise), Semlow (teilweise), Trinwillershagen (teilweise)
- Schaubereich 2 Altenpleen mit den Gemeinden
 - Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn
- Schaubereich 3 Recknitz- Trebeltal mit der Gemeinde
 - Eixen (teilweise)
- Schaubereich 4 Barth mit den Gemeinden
 - Bartelshagen II (teilweise), Divitz - Spoldershagen, Fuhrendorf (teilweise), Pruchten (teilweise), Karmin, Kenz - Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen (teilweise) Stadt Barth
- Schaubereich 6 Franzburg Richtenberg mit den Gemeinden
 - Millienhagen-Öbelitz (teilweise), Stadt Richtenberg (teilweise), Velgast, Weitenhagen

- Schaubereich 7 Miltzow mit den Gemeinden
- Elmenhorst (teilweise), Wittenhagen (teilweise)

- Schaubereich 8 Niepars mit den Gemeinden
- Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Kummerow, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Wendorf, Zarrendorf

- Schaubereich 9 Stralsund mit der
- Hansestadt Stralsund

(4) Die Verbandsversammlung wählt für die Schaubereiche die Schaubeauftragten. Jedes Mitglied nach § 3 hat das Vorschlagsrecht für seinen Schaubeauftragten.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. § 10 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Der Verbandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer die Schauführung.

§ 6

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied nach § 3 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch eine natürliche Person vertreten.

(2) Das Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung, soweit es sich um eine Einzelperson handelt, vertritt sich persönlich selbst. Handelt es sich um eine juristische Person, wird das Mitglied durch den juristischen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Handelt es sich bei diesem Mitglied um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, kann es sich durch die für sie jeweils örtlich zuständigen sach- und liegenschaftsverwaltenden Dienststellen und Behörden in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Die entsprechenden Dienststellen und Behörden werden durch ihren Leiter vertreten.

Wird die Dienststelle oder Behörde nicht durch ihren Leiter vertreten, so hat der Beauftragte der jeweiligen Dienststelle oder Behörde seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(3) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Mitglieder sich durch dieselbe natürliche Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

(5) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 dieser Satzung
2. Entscheidungen nach § 19 Abs. 10 und 12 dieser Satzung
3. Bestätigung des Schriftführers (§ 93 VwVfG)
4. Festsetzung des Schaugeldes für Schaubeaufträge, der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Verbandsversammlung
6. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte des Vorstandes nach § 53 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 WVG

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung kann auf eine Landungsfrist nur verzichtet werden, wenn die Mitgliedschaft sich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis begründet.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils einhundert angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(6) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die in den Mitgliedsgemeinden die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 10 i.V.m. § 7 Kommunalwahlgesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung besitzen.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Vergabebeschlüsse bis zu einem Wertumfang von 25.000 Euro können durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter getroffen werden.
- (6) Eilentscheidungen können ohne vorherige Einberufung des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter bis zu einem Wertumfang von 50.000 Euro getroffen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
 1. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen
 2. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren
 3. die Entscheidung über die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und eines Vorstandsmitgliedes im Einzelfall nach § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung
 4. die Entscheidung über die Verwendung der Rohrleitungszuschläge nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung
 5. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung
 6. die Veranlassung der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis bzw. der Streichung bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 1 dieser Satzung
 7. die Entscheidung über die Übertragung der unter Punkt 5 und 6 genannten Aufgaben auf den Verbandsvorsteher alleine oder gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008
 8. Entscheidung über die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 20 Abs. 6 der Satzung
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein.
- (4) Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (BAT-O - übergeleitet in TVöD in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen) .

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt grundsätzlich gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Über eine veränderte Vertretungsbefugnis entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten im Rahmen von Investitionsvorhaben, in Satzungs- und Beitragsberechnungsfragen, sowie bei Streitigkeiten nach § 18 VOB/B, kann mit Beschluss des Vorstandes der Geschäftsführer unter Beachtung des Abs. 1 und 2 den Verband ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

3) Die Schaubbeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes, im Rahmen der jährlich stattfindenden Verbandsschauen, Schaugeld und Fahrtkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt.

Die Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne von § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I 1960, 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3.1991 (BGBl. Teil I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 und 6 des Gesetzes vom 20.12.2001, BGBl. Teil I S. 3987, § 28 Abs. 1 und 2 WVG und § 7 KAG M-V.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

(4) Für Mitglieder, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung nach dem 30.06. eine Mitgliedschaft im Verband begründen, wird diese Frist für das laufende Geschäftsjahr ausgesetzt.

Sie haben dem Verband die erforderlichen Angaben im Rahmen der Nachweisführung der Grundsteuerbefreiung vorzulegen.

(5) Für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung betroffenen Verbandsmitglieder, beginnt die Beitragspflicht gegenüber dem Verband mit Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Der Beitragsanspruch für das Eintrittsjahr wird im darauf folgenden Geschäftsjahr durch den Verband vom Mitglied eingefordert, wenn dieser nicht bereits den Beitrag als Gebühr gegenüber der jeweils betroffenen Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke belegen sind, entrichtet hat.

(6) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 3 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 19

Beitragsverhältnis

(1) Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel und die Zusammenfassung der Nutzungsarten mit Nutzungsartenfaktor.

Diese sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die durch die Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören. (Beitragsfläche)

Die Regelungen nach § 61 Abs. 4 LWaG M-V bleiben davon unberührt.

(3) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

(4) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben.

(5) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, kann ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben werden.

(6) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden nach Maßgabe des § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 4. August 1992 (GUVG), GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 22. November 2001 (2.WWVRÄndG, GVOBl. M-V S. 448) besondere Beiträge vom betroffenen Mitglied in Höhe des durch die jeweiligen Maßnahmen verursachten Mehraufwandes, der pauschaliert werden kann, erhoben. Einer Erschwerung der Unterhaltung stehen auch Leistungen gleich, die erforderlich werden im Rahmen einer eingeschränkten Gewässerunterhaltung bzw. wenn deren Erbringung der Sicherung zusätzlicher Vorteile dient. (Mehrkosten, Zuschläge)

(7) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen, Dämmen, Schöpfwerken und weiteren Anlagen, die der Bewirtschaftung oder Abführung des Wassers dienen, werden nach Maßgabe des § 30 Absatz 2, 2.HS WVG die Beiträge anhand der Kosten ermittelt und von den Mitgliedern erhoben, die von der Maßnahme Vorteile haben bzw. wenn diese die Erbringung der Leistung zusätzlich erschweren. Das Beitragsverhältnis richtet sich nach der von der Maßnahme bevorteilten Fläche.

(8) Für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und den dazugehörigen Anlagen werden gesonderte Beiträge erhoben. (Ausbaubeiträge) . Die Ausbaubeiträge verteilen sich grundsätzlich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden.

(9) Erst nach Vorlage einer Vereinbarung zwischen den bevorteilten Mitgliedern und dem Verband sowie der vollständigen finanziellen Absicherung der Maßnahme kann der Verband im Auftrag als Ausbauträger tätig werden.

(10) Über die Durchführung und die Finanzierung von naturnahem Rückbau von Gewässerstrecken und dazugehörigen Anlagen über Sonderbeiträge entscheidet, insbesondere wenn diese überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen, die Verbandsversammlung im Einzelfall.

(11) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahme wirtschaftlicher zu gestalten. Die Erschwerung der Leistungserbringung für den Verband, insbesondere auf Grund von Forderungen an Art und Umfang der Unterhaltung bzw. des Betriebes einer Anlage, stellt ebenfalls einen Vorteil dar, dass dem verursachenden Mitglied zugerechnet werden kann.

(12) Abweichend von den Absätzen 2 bis 8 kann die Verbandsversammlung, im Einzelfall, einen anderen Beitragsmaßstab festlegen.

§ 20

Beitragsbuch, Hebung

- (1) Auf der Grundlage der Anlage 2 und 3 dieser Satzung ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben. Veränderungen sind gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung fristgemäß anzuzeigen.
- (4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.
- (5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach bekannt werden des Beitragsbescheides fällig, wenn dieser keine längere Frist benennt.
- (6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Über deren Erhebung entscheidet der Vorstand nach § 13 Abs.1 Nr. 8 der Satzung. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 21

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens des Verbandes notwendig ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:

1. Für Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. Im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme, insbesondere für den Ausbau, bis in Höhe des geschätzten Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 22

Allgemeine Duldungspflichten

- (1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässer zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.
- (3) Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben den Aushubboden und das Mäh- und Räumgut aus den Gewässern aufzunehmen, weiter zu bearbeiten bzw. zu verwerten.
Dies gilt für Ufergrundstücke, Deiche, Dämme und sonstige Verbandsanlagen.
- (4) Im Einzelfall, insbesondere in dicht besiedelten Ortslagen kann der Verband den Aushub auf Antrag und auf Kosten des Mitglieds oder des bevorzugten Eigentümers abfahren. Der Umfang der Abfuhr ist zwischen dem Verband und dem betroffenen Mitglied oder Eigentümer im vorab festzulegen. (Mehrkosten)

§ 23

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken durchzuführen.
Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.
Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer haben den Einsatz dieser Maschinen - gleich welcher Art- auf den entsprechenden Grundstücken zu dulden.
- (4) Die entsprechende Baufreiheit ist vom Anlieger zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so genutzt oder bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an oder über verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat.

§ 24

Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren

- (1) Ufergrundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Eigentümer/Nutzer der an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet.
Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und sollte eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren.
Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrbreite versehen sein. Der Heckverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.
- (3) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von mindestens 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen im Bereich des Unterhaltungstreifens grundsätzlich von Anpflanzungen und baulichen Anlagen (auch Zäune, Sichtschutz, Hochstände o.ä.) frei gehalten werden. Im Einvernehmen mit dem Verband ist eine einseitige Bepflanzung der Verbandsgewässer zulässig.

(4) Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstigen Anlagen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.

(5) Drainageausläufe, die in vom Verband zu unterhaltende Gewässer einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Art und Umfang der Markierung sollten mit dem Verband abgestimmt werden.

(6) Die Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken über verrohrten Verbandsgewässern haben die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte (Oberflurschächte) zu dulden.

(7) Zur Sicherung der Unterhaltung dieser verrohrter Gewässerabschnitte ist ein Abstand von mindestens 7 m nach jeder Seite der Rohrleitung von jeglicher Bepflanzung und Bebauung frei zu halten. Ab einer Rohrtiefe von 3 m ist ein Mindestabstand von 10 m nach jeder Seite der Rohrleitung einzuhalten.

(8) Die Unterhaltungsarbeiten erfolgen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der Optimierung der Befahrung möglichst immer vom selben Uferstreifen aus.

§ 25

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 26

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die Bestimmungen des § 75 WVG hinaus:

1. zur Aufnahme von Darlehen
2. zur Veränderung des Verbandsgebietes gemäß § 4 WWVRG
3. Änderung der Satzung gemäß § 58 Abs. 2 WVG

§ 27

(1) Bekanntmachungen des Verbandes, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden den Mitgliedsgemeinden zur ortsüblichen Veröffentlichung übergeben.

(2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung und der Genehmigung der Verbandssatzung erfolgen entsprechend § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992 (GUVG), GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 22. November 2001 (2. WWVRÄndG, GVOBl. M-V S. 448).

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 25.11.2004 (Kreisblatt Nr. 12 des Landkreises Nordvorpommern vom 14.12.2004) und die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 22.12.2006 (Kreisblatt Nr. 3 des Landkreises Nordvorpommern vom 12.03.2007) außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2009 beschlossen.

Stralsund, den 02.12.2009

gez. Rieve
Verbandsvorsteher

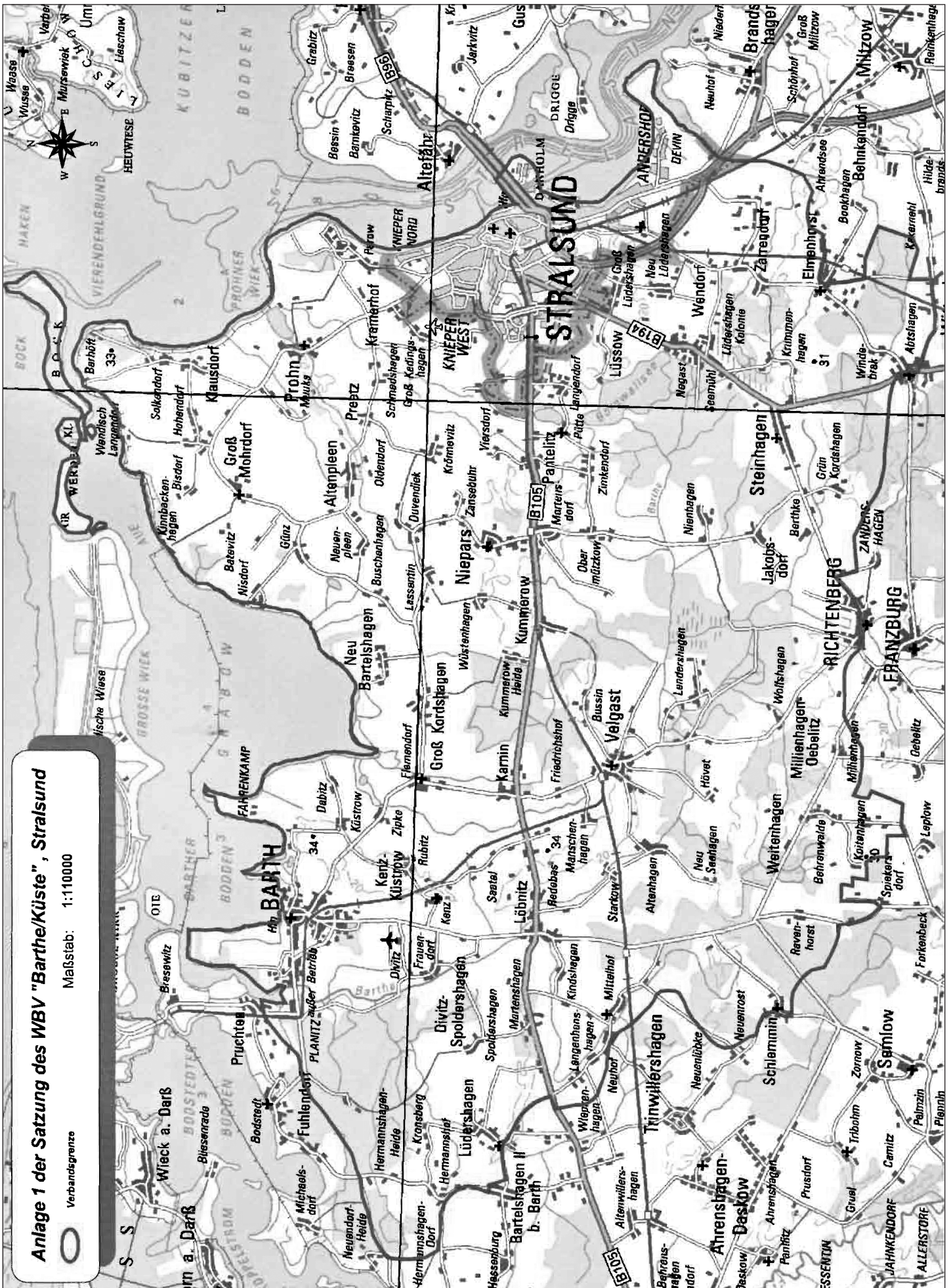
gez. Wendt
stellv. Vorstandsmitglied

Die vorstehende Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern mit Datum vom 03.12.2009 genehmigt.

Ausgefertigt am: 07.12.2009

gez. Rieve
Verbandsvorsteher

gez. Wendt
stellv. Vorstandsmitglied



Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 01.12.2009**Veranlagungsregeln**

Diese Veranlagungsregeln gelten gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten. Veränderungen/Abweichungen sind gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2. WVG und § 19 Abs. 10 und 12 dieser Satzung mit Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.

I. Beiträge für die Unterhaltung und Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen gemäß § 19 dieser Satzung**1. Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und Anlagen****1.1 Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung**

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung zu leisten haben, sind neben dem Flächenbezug, durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Dabei werden frei entwässernde Flächen in Gewässern I. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 2 der Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt.

Zusätzlich werden dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Absatz 5 und 6 der Satzung auferlegt.

1.2 Ermittlung des Allgemeinen Beitrages für das Mitglied

Die Allgemeinen Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen, die die Mitglieder zu leisten haben, sind unterschiedlich nach den gemeindespezifischen Gegebenheiten und Aufwendungen zu ermitteln und werden in Gesamtbeitragseinheiten in BE ausgedrückt. Die Beitragshöhe wird dabei maßgeblich bestimmt von der jeweiligen Gewässerdichte in der Gemeinde und den Nutzungsarten.

Es gilt bei der Ermittlung des Beitragsaufkommens der bevorteilte Flächenmaßstab.

Voraussetzung für die Ermittlung des Allgemeinen Beitrages sind das Anlagenverzeichnis an Gewässern II. Ordnung und die Liegenschaftsunterlagen der Mitglieder.

Die Ermittlung des allgemeinen Beitrages erfolgt nach folgender Formel:

| |
|--|
| Allgemeiner Beitrag in € = Gesamtbeitragseinheit in BE x beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/BE |
|--|

1.2.1. Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE

Zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE wird für jedes Mitglied ein Beitragsbuch erstellt in dem nachfolgende Berechnungen vorgenommen werden:

| |
|--|
| Gesamtbeitragseinheiten je Mitglied in BE = (Beitragsflächen nach Nutzungsarten des Mitgliedes in ha x gemeindespezifischer allg. Faktor der jeweiligen Gemeinde x jeweilige Nutzungsartenfaktoren gemäß Anlage 3) + ggf. Zuschläge für Abwassereinleitungen in BE |
|--|

1.2.1.1 Ermittlung des gemeindespezifischen allgemeinen Faktors

Für jede Gemeinde wird der gemeindespezifische allgemeine Faktor anhand der Gewässerdichte und der im Verband gelegenen bevorteilten Flächen (Beitragsfläche nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung) ermittelt.

Der gemeindespezifische allg. Faktor dient als Vorteilsmaßstab bei der Umrechnung der Flächen von Hektar auf BE.

Die Ermittlung dieses Faktors erfolgt für jedes Gemeindegebiet im Verbandsgebiet nach folgender Formel:

| |
|--|
| Gemeindespezifischer allg. Faktor = Gewässerdichte in m/ha x 0,1 |
|--|

Die Gewässerdichte wird dabei wie folgt ermittelt:

| |
|---|
| Gewässerdichte Gemeinde (m/ha) = anteilige Gewässerlänge der Gemeinde in Metern : Beitragsfläche der Gemeinde in Hektar |
|---|

Stichtag für die Ermittlung der Gewässerdichte ist jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres.

Die Festlegungen des § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

1.2.1.2 Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten (Nutzungsartenfaktor)

Durch Einführung von Nutzungsartenfaktoren wird den unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwendungen je nach Nutzungsart Rechnung getragen. Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zugrunde gelegt.

Die in der Anlage 3 dieser Satzung benannten Nutzungsarten basieren auf dem Nutzungsartenverzeichnis – Teil 1 Kennung 21 - tatsächliche Nutzung - gemäß Nutzungsartenerlass des Innenministeriums des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 10.06.2009 mit Stand vom 31.03.2009.

Durch die Zusammenfassung von Nutzungsarten und deren Untergliederungen in der Anlage 3 dieser Satzung wurden Hauptgruppen zur Vereinfachung der Berechnung nach Nutzungsartenfaktoren gebildet.

Zur Ermittlung der Beitragseinheiten in BE für das jeweilige Mitglied werden die in Hauptgruppen zusammengefassten Nutzungsarten gemäß Anlage 3 dieser Satzung verwendet.

Durch Multiplikation der jeweiligen Flächen in Hektar mit dem gemeindespezifischen allg. Faktor (siehe Berechnungserläuterungen unter 1.2.1.1 der Veranlagungsregeln) erfolgt die Umrechnung der Flächen in BE. Dem folgt dann die Multiplikation der einzelnen vorgenannten umgerechneten Flächen (nutzungsartenbezogen) mit dem jeweils zutreffenden Nutzungsartenfaktor (siehe Anlage 3 der Satzung).

1.2.1.3 Zuschläge für Abwassereinleitungen

Zu den ermittelten Beitragseinheiten in BE werden durch den Verband weitere Zuschläge für das Einleiten von Abwasser nach folgenden Regelungen erhoben:

- Abwassereinleitungen aus Kläranlagen je angefangene 100 EW = 5 BE

1.3. Rohrleitungszuschlag gemäß § 19 Abs. 5 der Satzung

Für die Finanzierung von Unterhaltungsarbeiten an verrohrten Gewässern, die über das übliche Maß von Reparaturen hinausgehen, können mit Beschluss der Verbandsversammlung Rohrleitungszuschläge erhoben werden, die der zweckgebundenen Rücklage für Rohrleitungen zugeführt werden können.

Als übliches Maß werden Reparaturarbeiten auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 50 m oder einem Wertumfang von ca. 10.000 € bezeichnet. Im Einzelfall kann mit Beschluss des Vorstandes davon abgewichen werden.

Die Hebung eines Rohrleitungszuschlages (RLZ) erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{RLZ in €/ha} = \text{Rohrleitungslänge in m in der jeweiligen Gemeinde} \times \text{Zuschlag für das Haushaltsjahr in €/m} : \text{Beitragsfläche der Gemeinde in ha}$$

Der damit ermittelte flächenbezogene Rohrleitungszuschlag wird dann mit den grundsteuerfreien Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und den übrigen Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung multipliziert und auf die betroffenen Mitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet umgelegt.

1.4 Besondere Beiträge/Mehrkosten (§ 19 Abs. 6 der Satzung)

Die Kosten, die durch die zusätzliche Sicherung der Gewässer oder beschränkter Nutzung von Grundstücken und Anlagen an, in bzw. über Gewässern II. Ordnung im Rahmen der Unterhaltungspflicht entstehen, insbesondere für:

- die Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Mäh- und Räumgutes
- den Einsatz von Handarbeitskräften bei den Unterhaltungsarbeiten
- den Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik
- zusätzliche Aufwendungen, die dem Verband entstehen, wenn durch örtlich bedingte Einschränkungen Reparaturarbeiten an Gewässern II. Ordnung erschwert oder aber nach konventioneller Art, bei verrohrten Gewässerabschnitten in offener Bauweise, unmöglich gemacht werden
- festgesetzte Ausgleichserfordernisse im Zuge von Unterhaltungsarbeiten
- Unterhaltungsarbeiten, die nicht der Sicherung des Wasserabflusses dienen
- Leistungen, die der Verband an den Gewässern II. Ordnung oder den dazugehörigen Anlagen zu Gunsten oder auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner erbringt
- Sicherungs- und Wartungsarbeiten an baulichen Anlagen oder deren Beseitigung im Gewässer oder im Bereich des Gewässerschutzstreifens nach § 81 LWaG
- die Betreibung und Unterhaltung von Anlagen an, in, unter und über Gewässern II. Ordnung nach § 61 Abs. 4 LWaG

sind Mehrkosten, die dem Mitglied oder entsprechend der Forderungen den bevorteilten Grundstücks- oder Anlageneigentümern in Rechnung gestellt werden können.

Kosten für Arbeiten, die auf Grund unterlassener Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die der Verband jedoch nicht zu vertreten hat, entstehen, werden als Mehrkosten durch den Verband auf das Mitglied umgelegt.

Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

2. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen (Ausbaubeiträge § 19 Abs. 8 dieser Satzung)

Die Kosten für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung gemäß § 31 WHG werden auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet des Gewässerabschnittes nach § 19 Abs. 8 der Satzung hektargleich umgelegt.

Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme, die Bestandteil der Kostenermittlung ist, sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.

II. Beitrag für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche und Dämme einschließlich der dazugehörigen Bauwerke (§ 19 Abs. 7 der Satzung)

1. Allgemeine Begriffsbestimmung

Deiche sind Bauwerke, die als künstlich aufgeschüttete Dämme längs von Flussläufen oder dem Meeresufer liegen und tiefer liegende Geländeflächen vor Hochwasserereignissen schützen – Vorteilsflächen sind die hinter dem Deich belegende, dem Wasser abgewandte Flächen.

Dämme sind künstlich errichtete Wälle, vergleichbar der Deiche, dienen jedoch der Sicherung bestimmter Wasserspiegellagen künstlich angestauter Gewässer. Im Sinne dieser Veranlagungsregelung bevorteilen sie damit dem Wasser zugewandte Flächen.

Die Dämme und Deiche und die dazu gehörigen Vorteilsflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

2. Deich- und Dammunterhaltung einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt oder durch einen Damm gesichert werden, sind Vorteilsflächen und werden mit den anfallenden Kosten der Sicherung und Unterhaltung dieses Deiches oder Dammes und den dazugehörigen Anlagen belastet.

Die Verteilung des Beitrages für Deiche erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

Grundstücke im Küsten- und Mündungsbereich, die unterhalb einer Höhenlinie von 2,0 m HN liegen und deren Bestand durch Deiche geschützt werden, sind als bevorteilte Flächen beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch Erhebungen über 2,0 m HN, die im Falle einer Überflutung von Wasser umschlossen werden.

Grundstücke, deren Bestand in Umfang und Nutzungsart durch Dämme gesichert werden, sind als bevorteilte Flächen beitragspflichtig, soweit in einem behördlichen Verfahren nichts anderes festgelegt wurde.

Die Umlage der Kosten für die Dammunterhaltung erfolgt auf den Eigentümer der Wasserfläche direkt, soweit es sich um ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt.

3. Neubau/Rückbau von Deichen/Dämmen einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt oder durch einen Damm gesichert werden, sind mit den anfallenden Neubau/Rückbaukosten dieses Deiches oder Dammes zu belasten. Dazu gehören auch daraus resultierende Folgekosten, wie Kosten für Voruntersuchungen und Rechtstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt analog des Unterhaltungsbeitrages. Gleiches gilt für die anfallenden Kosten für die Bauwerke im Deich oder Damm.

III. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken sowie deren Ausbau

Die Umlage der Kosten für die Schöpfwerksunterhaltung oder für den Schöpfwerksneubau/ - rückbau (Ausbau) erfolgt grundsätzlich auf die bevorteilten Flächen der Mitglieder im Niederschlagseinzugsgebiet (Vorteilsflächen).

Vorteilsflächen im Sinne dieser Regelung sind neben dem Niederschlagseinzugsgebiet auch Flächen unterhalb von Schöpfwerksanlagen, wenn deren Bestand, Benutzbarkeit oder Nutzung durch den Betrieb des Schöpfwerkes gesichert werden bzw. wenn diese Flächen zusätzliche Aufwendungen im Schöpfwerksbetrieb verursachen.

Die Schöpfwerksanlagen und die dazu gehörigen Vorteilsflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

1. Schöpfwerksunterhaltung

Die im Rahmen der Sicherung des Schöpfwerksbetriebes anfallenden sowie die bei der Umlage auf die Vorteilsflächen entstehenden Kosten sind von den bevorteilten Verbandsmitgliedern zu tragen. Kosten für die Unterhaltung des Schöpfwerkes sind insbesondere Betreuungskosten, Kosten für die Ermittlung des zusätzlichen Aufwandes, Kosten für Rechtstreitigkeiten, Versicherungskosten, Reparaturkosten, Kosten für Betriebsmittel und Energiekosten, Kreditzinsen und Fehlbeträge aus den Vorjahren.

Verursachen bestimmte abgrenzbare Flächen durch ihren Bestand einen besonderen Aufwand, so ist dieser annähernd zu ermitteln und auf die abgrenzbaren Vorteilsflächen umzulegen. Die Umlage des besonderen Aufwandes erfolgt auf den Eigentümer der ermittelten Vorteilsflächen direkt, soweit es sich um ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt, soweit in einem behördlichen Verfahren nichts anderes festgelegt wurde.

Sollte eine annähernde Ermittlung des Aufwandes einen zu hohen Verwaltungs- oder Kostenaufwand bedeuten, so kann diese Vorteilsfläche im Einzelfall dem Niederschlagseinzugsgebiet zugeschlagen werden. Über diese veränderte Beitragshebung entscheidet gemäß § 19 Abs. 12 dieser Satzung die Verbandsversammlung.

Die Verteilung des Unterhaltungsbeitrages auf die bevorteilten Mitglieder erfolgt nach dem bevorteilten Flächenmaßstab, wonach Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor 2 und 3 nach Anlage 3 dieser Satzung innerhalb der Vorteilsflächen mit dem zweifachen des Hebesatzes des jeweiligen Schöpfwerkes belastet werden. Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor kleiner 2 sind sonstige Flächen und werden mit dem einfachen Hebesatz des Schöpfwerkes belastet.

Die Ermittlung des Hebesatzes je Schöpfwerk erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Hebesatz des SW in €/ha} = \frac{\text{Kosten des Schöpfwerkes in €}}{(\text{Flächen in ha mit Nutzungsartenfaktor 2 und 3} \times 2) + \text{sonstige Flächen in ha}}$$

$$\begin{aligned} \text{Hebesatz Flächen mit Nutzungsartenfaktor 2 und 3} &= \text{Hebesatz des SW} \times 2 \\ \text{Hebesatz sonstige Flächen} &= \text{Hebesatz des SW} \end{aligned}$$

2. Schöpfwerksneubau/-rückbau

Die Umlage der Kosten für den jeweiligen Schöpfwerksneubau/-rückbau erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Vorteilsgebiet hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Dazu gehören alle Kosten, die dem Verband im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entstehen, unter anderem auch die Kosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtstreitigkeiten.

Anlage 3 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 01.12.2009

| <u>Nutzungsart lt. ALB</u> | <u>Abkürzung</u> | <u>Bezeichnung lt. ALB</u> | <u>Zusammenfassung / Hauptgruppen</u> | | <u>Nutzungsartenfaktor</u> |
|----------------------------|------------------|----------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 21010 | | Gebäude- und Freifläche | Z21100 | Gebäude- und Freiflächen I | 3 |
| 21040 | | Erholungsfläche | Z21040 | Erholungsfläche | 1 |
| 21070 | | Waldfläche | Z21700 | Wald | 0,65 |
| 21080 | | Wasserfläche | Z21800 | Wasser | 0 |
| 21090 | | Flächen anderer Nutzung | Z21090 | Flächen anderer Nutzung | 1 |
| 21110 bis 21179 | GFÖ | Gebäude- und Freifläche | Z21100 | Gebäude- und Freiflächen I | 3 |
| 21210 bis 21299 | GFMI | Gebäude- und Freifläche | Z21200 | Gebäude- und Freiflächen II | 3 |
| 21310 bis 21319 | BFAB | Betriebsfläche Abbauand | Z21300 | Abbauand | 1 |
| 21320 bis 21329 | BFHA | Betriebsfläche Halde | Z21320 | Halde | 1 |
| 21330 bis 21339 | BFLP | Betriebsfläche Lagerplatz | Z21330 | Lagerplatz | 2 |
| 21340 bis 21349 | BFVS | Betriebsfläche Versorgungsanlage | Z21340 | Versorgungsanlagen | 2 |
| 21350 bis 21359 | BFES | Betriebsfläche Entsorgungsanlage | Z21350 | Entsorgungsanlagen | 2 |
| 21360 bis 21362 | BFU | ungenutzte Betriebsfläche | Z21360 | ungenutzte Betriebsflächen | 2 |
| 21410 bis 21419 | SPO | Sportfläche | Z21410 | Sportfläche | 1,5 |
| 21420 bis 21429 | GRÜ | Grünanlage | Z21420 | Grünanlage | 1 |
| 21430 | CP | Campingplatz | Z21430 | Campingplatz | 1,5 |
| 21510 bis 21513 | S | Straße | Z21510 | Straße | 3 |
| 21520 bis 21526 | WEG | Weg | Z21520 | Weg | 3 |
| 21530 bis 21539 | PL | Platz | Z21530 | Platz | 3 |
| 21540 bis 21549 | BGL | Bahngelände | Z21540 | Bahngelände | 3 |
| 21550 bis 21559 | FPL | Flugplatz | Z21550 | Flugplatz | 3 |
| 21560 bis 21569 | VKS | Schiffsverkehrsanlage | Z21560 | Schiffsverkehrsanlage | 1 |
| 21580 bis 21584 | VKU | ungenutzte Verkehrsfläche | Z21580 | ungenutzte Verkehrsfläche | 1,5 |
| 21590 bis 21594 | VKB | Verkehrsbegleitfläche | Z21590 | Verkehrsbegleitfläche | 1,5 |
| 21610 bis 21614 | A | Ackerland | Z21600 | Acker, Grünland, Garten, Obst | 1 |
| 21620 bis 21622 | GR | Grünland | Z21600 | Acker, Grünland, Garten, Obst | 1 |
| 21630 bis 21632 | G | Gartenland | Z21600 | Acker, Grünland, Garten, Obst | 1 |
| 21640 | | Weingarten | Z21640 | Weingarten | 1 |
| 21650 | MO | Moor | Z21650 | Moor | 0,5 |
| 21660 | HEI | Heide | Z21660 | Heide | 0,5 |
| 21670 und 21672 | | Obstanbaufläche | Z21670 | Obstbaumanlage | 1 |

| | | | | | |
|-----------------|------|-------------------------------------|--------|-------------------------------------|------|
| 21680 | LWBF | Landwirtschaftliche Betriebsfläche | Z21680 | Landwirtschaftliche Betriebsfläche | 2 |
| 21690 | LWBR | Brachland | Z21690 | Brachland | 0,5 |
| 21700 bis 21740 | | Waldfläche | Z21700 | Wald | 0,65 |
| 21760 | FWBF | Forstwirtschaftliche Betriebsfläche | Z21760 | Forstwirtschaftliche Betriebsfläche | 1 |
| 21800 bis 21890 | | Wasserfläche | Z21800 | Wasser | 0 |
| 21910 | | Übungsgelände | Z21900 | sonst. Flächen | 1 |
| 21911 | | Verkehrsübungsplatz | Z21911 | Verkehrsübungsplatz | 3 |
| 21912 bis 21919 | | Übungsgelände | Z21900 | sonst. Flächen | 1 |
| 21920 | | Schutzfläche | Z21920 | Schutzfläche | 1 |
| 21922 | | Trigonometrischer Punkt | Z21922 | Trigonometrischer Punkt | 1 |
| 21923 | | Rückhaltebecken | Z21923 | Rückhaltebecken | 0 |
| 21924 | | Lärmschutzfläche | Z21924 | Lärmschutzfläche | 1 |
| 21925 | | Damm | Z21925 | Damm | 0 |
| 21926 | | Deich, Hochwasserschutzanlage | Z21926 | Deich, Hochwasserschutzanlage | 0 |
| 21929 | | andere Schutzfläche | Z21929 | andere Schutzfläche | 1 |
| 21930 bis 21939 | HIST | historische Anlage | Z21930 | historische Anlage | 3 |
| 21940 bis 21943 | FHF | Friedhof | Z21940 | Friedhof | 1 |
| 21950 | | Unland | Z21959 | Unland | 0,5 |
| 21951 | | Felsen, Steinriegel | Z21951 | Felsen, Steinriegel | 1 |
| 21952 | | Düne | Z21952 | Düne | 1 |
| 21953 | | stillgelegtes Abbauland | Z21953 | stillgelegtes Abbauland | 1 |
| 21954 | | Soll | Z21954 | Soll | 0,5 |
| 21955 | | Steilküste | Z21955 | Steilküste | 1 |
| 21956 | | Strand | Z21956 | Strand | 0 |
| 21959 | | anderes Unland | Z21959 | Unland | 0,5 |

**Jahresabschlüsse 2007 und 2008
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung des Eigenbetriebes
„Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“**

- I. Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH geprüft und am 18. März 2009 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Stralsund, für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 und vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des

durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Jahresabschlüsse den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellen die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 05.11.09 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der von der Dr. Dornbach & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ mit einer Bilanzsumme von € 335.820,07 und einem Jahresverlust von € 239.041,42 wird festgestellt.
 2. Der Jahresverlust 2007 in Höhe von € 239.041,42 wird durch Entnahme von € 235.000 aus der Allgemeinen Rücklage der Kapitalrücklage gedeckt. Der nicht gedeckte Jahresfehlbetrag von € 4.041,42 wird als Verlustvortrag auf das Wirtschaftsjahr 2008 vorgetragen.
 3. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
 4. Der Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
 5. Der von der Dr. Dornbach & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ mit einer Bilanzsumme von € 285.912,06 und einem Jahresverlust von € 217.830,03 wird festgestellt.
 6. Der Jahresverlust 2008 in Höhe von € 221.871,45 (Jahresverlust € 217.830,03 Verlustvortrag aus 2007 € 4.041,42) wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage der Kapitalrücklage gedeckt.
 7. Zur anteiligen Finanzierung der Veranstaltungen zum 775. Jahr der Stadtgründung werden gemäß Bürgerschaftsbeschluss 2009-IV-03-1142 vom 24.03.2009 € 3.172,97 in die zweckgebundene Rücklage des Eigenbetriebes eingestellt.
 8. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
 9. Der Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
- III. Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sowie die Lageberichte werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“, Alter Markt 9, 19439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 19.01.2010

gez. Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2008
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH

I. Der Jahresabschluss 2008 der Theater Vorpommern GmbH wurde durch die PwC Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 16. Juni 2009 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater Vorpommern GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden

und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Daneben erteilen wir gemäß § 16 Abs. 4 KPG folgenden Prüfungsvermerk:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass."

Schwerin, 16. Juni 2009

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Wolfgang Godhusen
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa Dr. Annekathrin Richter
Wirtschaftsprüferin

II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 01.12.2009 zum Jahresabschluss per 31.12.2008 Folgendes festgestellt:
"Der Landesrechnungshof gibt Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG)."

III. Die Gesellschafterversammlung der Theater Vorpommern GmbH hat per 3. Umlaufbeschluss vom 20.11.09 folgende Feststellungen getroffen:

- Der Jahresabschluss zu 31.12.2008 der Theater Vorpommern GmbH mit einem Jahresüberschuss von 61.343,30 € und einer Bilanzsumme von 2.907.246,24 € wird festgestellt.
- Der Jahresabschluss in Höhe von 61.343,30 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
- Den Geschäftsführern Herrn Prof. Nekovar und Herrn Dr. Ickrath wird Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Datum: 20.11.2009

gez. Ulf Dembski
bevollmächtigter Gesellschafter-
der Universitäts- und
Hansestadt Greifswald

gez. Wolfgang Fröhling
bevollmächtigter Gesellschafter-
vertreter der Hansestadt
Stralsund

gez. Kerstin Kassner
Gesellschaftervertreterin
des Landkreises Rügen

IV. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo – Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Theaters, im Büro des kaufmännischen Geschäftsführers, öffentlich ausgelegt.

Greifswald, 07.12.2009

gez. Dr. Hans Peter Ickrath
Geschäftsführer

gez. Prof. Anton Nekovar
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2008

gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

I. Der Jahresabschluss 2008 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Kiel, Markt 1, 24103 Kiel, geprüft und am 04. Juni 2009 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) und vermittelt unter Beobachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 02. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst: **WE-G-B-04/2009**

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

Hiermit wird unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abgehalten und wie folgt beschlossen:

1. Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
 2. Auf der Grundlage des Hauptausschussbeschlusses GH 2009-V-05-0044 vom 17.11.2009 wird der durch die Baltic Revisions- und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 mit einem Jahresverlust in Höhe von 241.130,58 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 25.141.577,39 Euro festgestellt.
 3. Dem Vorschlag der Geschäftsführung und der Empfehlung des Verwaltungsrates zur Ergebnisverwendung wird gefolgt. Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 241.130,58 Euro wird in Höhe von 141.009,76 Euro mit der Betriebsmittelrücklage und in Höhe von 43.298,21 Euro mit der freien Rücklage verrechnet. Der verbleibende Verlust in Höhe von 56.732,61 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 4. Der Geschäftsführerin, Frau Schwanz, wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für das Geschäftsjahr 2008 entlastet.
- III. Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Grünhofer Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 04.12.2009

Wohlfahrtseinrichtungen der
Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH
gez. Sabine Schwanz
Geschäftsführerin

Jahresabschluss 2008

gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2008 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die

DOMUS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschwister-Scholl-Straße 3-5
19053 Schwerin

geprüft und am 17.04.2009 mit folgendem – mit einem Zusatz versehenen - uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft.

Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Liquiditätssituation der Gesellschaft derzeit angespannt ist. Die finanzielle Lage ist bedingt durch eine zeitliche Ausdehnung von Grundstücksvermarktungen sowie weiterhin ausstehenden Fördermitteln. Weiterhin bemerken wir, dass insbesondere die Auswirkungen aus den abgeschlossenen Pachtverträgen und den geleisteten Pachtvorauszahlungen einschließlich weiterer damit verbundener Vereinbarungen nachhaltige Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können.

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern hat mit Schreiben vom 01.12.2009 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben.
- III. Die Gesellschafterversammlung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH hat mit Beschluss vom 20.10.2009 den geprüften Jahresabschluss 2008 mit einem Bilanzgewinn von 63.196,84 € festgestellt.

Der Jahresabschluss 2008 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafestraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 am 22.12.2009 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 23.12.2009

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung

Auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses vom 10.09.2009 sowie des Gesellschafterbeschlusses der Hansestadt Stralsund vom 12.10.2009 hat der Aufsichtsrat der SWS Stadtwerke Stralsund folgende Zusammensetzung:

- | | |
|---------------------|----------------|
| - Rolf Peter Zimmer | Vorsitzender |
| - Thomas Haack | Stellvertreter |
| - Detlef Lindner | |
| - Bernd Buxbaum | |
| - Niklas Rickmann | |

Stralsund, 07.12.2009

gez. Christian Koos
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der SWS Energie GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung

Auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses vom 10.09.2009 sowie des Gesellschafterbeschlusses der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH vom 12.10.2009 hat der Aufsichtsrat der SWS Energie GmbH folgende Zusammensetzung:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| - Peter Paul | Vorsitzender |
| - Bernd Dubberstein | Stellvertreter |
| - Dr. Andreas Reichel | |
| - Peter Friesenhahn | |
| - Niklas Rickmann | |

Stralsund, 02.12.2009

gez. Christian Koos
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der SWS Entsorgung GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.09.2009 sowie des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der SWS GmbH vom 12.10.2009 hat der Aufsichtsrat der SWS Entsorgung GmbH folgende Zusammensetzung:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| - Herr Rolf-Peter Zimmer | Vorsitzender |
| - Herr Lutz Siewek | Stellvertreter |
| - Herr Peter Hoffmeyer | |
| - Herr Kurt Pagels | |
| - Frau Kerstin Chill | |

Stralsund, 09.12.2009

gez. Ulf Klingenberg
Geschäftsführer

gez. Jörg Pagels
Geschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
der SIC GmbH
Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung**

Laut Gesellschafterbeschluss vom 21.10.2009 wurden folgende Personen in den Aufsichtsrat der SIC GmbH bestellt:

| Name | Vorname | Wohnort |
|---------------|------------|-----------|
| Lindner | Detlef | Stralsund |
| Neumann, Dr. | Gerd-Erich | Stralsund |
| Jungnickel | Uwe | Stralsund |
| Ehler | Sabine | Stralsund |
| Lösekrug, Dr. | Rüdiger | Stralsund |
| Schwarz | Maximilian | Stralsund |
| Bauschke | Stefan | Stralsund |

Abberufen wurden:

Herr Peter Paul
Herr Reinhard Kremser

Stralsund, 04.12.2009

gez. Ariane Kroß
Geschäftsführerin

**Aufstellung der Vorschlagslisten
für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen
des Obergerichtes Mecklenburg-
Vorpommern und des Verwaltungsgerichtes
Greifswald für die Wahlperiode 2010 bis 2015**

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die kreisfreien Städte und die Landkreise in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen auf. Die Hansestadt Stralsund muss in Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen am Obergericht Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2010 bis 2015 eine Vorschlagsliste über insgesamt **2 Personen** erstellen.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Greifswald wird auf gleicher gesetzlicher Grundlage eine Vorschlagsliste über insgesamt **10 Personen** aufgestellt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund haben, werden gebeten, sich für dieses wichtige Ehrenamt zur Verfügung zu stellen.

Die Bewerber/innen für das ehrenamtliche Richteramt müssen Deutsche und mindestens 25 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk haben. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können **nicht** zu ehrenamtlichen Richter/innen an den o. g. Gerichten berufen werden, es sei denn, sie wären ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Bewerbungen mit den Angaben über Name, gegebenenfalls Geburtsname, Meldeanschrift, Datum und Ort der Geburt sowie den – möglichst genau zu bezeichnenden – ausgeübten, ggf. auch den erlernten Beruf können **bis zum 05.02.2010** an die

**Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
"Ehrenamtliche Richter/innen"
Hauptamt/Organisationsabteilung
Postfach 2145
18408 Stralsund**

oder per E-Mail an ahinrichs@stralsund.de gerichtet bzw. in der **Mühlenstraße 5 im Zimmer 216** abgegeben werden.

Ein Vordruck für die Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagslisten ist auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de veröffentlicht. Auskünfte werden durch Frau Hinrichs, Telefon 03831/252 407, erteilt.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erforderlich. Die Wahl als ehrenamtliche Richter/innen findet durch einen Wahlausschuss statt, der bei den Verwaltungs- und Obergerichtsbereichen gebildet wird.

INFORMATIONEN

Gästeführer gesucht

Die Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund sucht engagierte Bürgerinnen und Bürger, die gerne mit Menschen zusammen arbeiten und gewillt sind, unsere Stadt zu präsentieren. Das nötige Wissen hierzu wird ihnen durch die Volkshochschule Stralsund in einem Kurs mit 49 Unterrichtseinheiten vermittelt, vor allem die Geschichte Stralsunds, Städtebau und Denkmalpflege der Hansestadt, aber auch Grundlagen in Rhetorik und aktuelle Themen.

Der Kurs beginnt am 10. Februar in der Volkshochschule und endet am 13. März mit einer schriftlichen Prüfung. Anschließend aber geht die Ausbildung weiter mit einer Spezialisierung - auf Führungen für jüngere Gäste oder aber auf fremdsprachige Führungen und für alle Teilnehmer mit schauspielerischem Talent auf thematische Führungen im historischen Kostüm.

Der gesamte Kurs ist für einen moderaten Preis von knapp 100 EUR zu buchen.

Teilnehmer sollten überdurchschnittliches Interesse an Geschichte, Kunst und Kultur der Stadt und ein sicheres Auftreten haben. Die Einsätze erfolgen auf freiberuflicher Basis und nach Bedarf. Gesucht werden aufgeschlossene, dynamische Menschen, die mit Begeisterung die Sehenswürdigkeiten unserer Stadt präsentieren.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus, Circus 13, 18581 Putbus
hansedruck und medien, gmbh stralsund
Heilgeiststraße 2, 18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email: pressestelle@stralsund.de